

Zivilrecht I

Hinweise zu Fall 22:

Dieser Fall enthält keine konkrete Frage. An konkrete Anspruchsgrundlagen kann eine Bearbeitung nicht anknüpfen, weil beim gegenwärtigen Stand kein Konflikt zwischen V und K besteht. Dazu ist der Fall zu ergänzen.

Erste Variante: V überlegt es sich anders und verlangt sofort Zahlung von 2.000,00 Euro. Anspruchsgrundlage dafür wäre § 433 Abs. 2. Voraussetzung dafür wäre, dass überhaupt ein Kaufvertrag vorliegt. Dies könnte hier zweifelhaft sein angesichts der vielen von einem typischen Kauf abweichenden Abreden. Hier wäre es jedoch verfehlt, auf die Frage nach dem passenden Vertragstyp genauer einzugehen. Denn jedenfalls ist die Zahlung von 2.000,00 Euro durch K **vereinbart**. Freilich braucht K dennoch gegenwärtig nicht zu zahlen, weil V ihm jedenfalls die Zahlung **gestundet** hat. Aus der Stundung hat K ein **Leistungsverweigerungsrecht** (eine Einrede). Beruft K sich nicht darauf, muss er zahlen. Durch die Erhebung der Einrede kann er jedoch die Zahlungspflicht bis zum Ablauf der 6 Monate hinausschieben.

Zweite Variante: V verlangt von K Zahlung von 5.000,00 Euro gegen Rückgabe des Wagens, den K in Zahlung gegeben hatte, nachdem sich herausgestellt hat, dass dieser Wagen mangelhaft ist. Ein solcher Anspruch hätte zwei Voraussetzungen: Der Kaufpreis kann nur dann geschuldet sein, wenn nicht etwa ein Tausch der beiden Wagen vereinbart worden ist, sondern eine **Ersetzungsbefugnis** des K für den „an sich“ geschuldeten Preis in Höhe von 5.000,00 Euro. Als zweite Voraussetzung müsste der V gegenüber K diese Ersetzungsbefugnis nach **Gewährleistungsrecht** beseitigen können.

Die erste Voraussetzung ist zu bejahen: Die Auslegung des Vertrages nach der **Interessenlage** der Beteiligten ergibt, dass V dem K entgegenkommen wollte, ohne dafür den Vertragstyp des Kaufs aufgeben zu wollen. Dies entsprach unter den gegebenen Umständen auch dem Interesse des K, der einen neuen Wagen wollte, ohne für ihn unbedingt den vollen Preis in bar zahlen zu müssen. Ein vertraglich begründetes **Recht** des K, **anstelle des Kaufpreises** sein bisheriges Fahrzeug in Zahlung zu geben, bringt demnach die beiderseitigen Interessen von V und K am besten zum Ausgleich.

Die Beseitigung der Ersetzungsbefugnis (mit der Möglichkeit des V, dann den Kaufpreis in Geld verlangen zu können) kann V möglicherweise durch **Rücktritt** erreichen. Eine solche Möglichkeit könnte sich aus § 437 Nr. 2 ergeben. Dann müsste das Gewährleistungsrecht des Kaufs auf die Ersetzungsbefugnis anwendbar sein. Dies lässt sich in Analogie zu § 365 bejahen. Denn die Inzahlungnahme eines Fahrzeugs ist ein Minus gegenüber der Annahme an Erfüllungsstatt, vgl. § 364. Freilich hätte dann K zunächst nach § 439 Abs. 1 das Recht zur Nacherfüllung. Da K aber offenbar weder Kfz-Händler noch Reparaturunternehmer ist, dürfte ihm die Nacherfüllung unmöglich sein. Trifft dies zu, kann V gemäß § 326 Abs. 5 von der Teilabrede über die Ersetzungsbefugnis zurücktreten.

Hinweise zu Fall 23:

Auch dieser Fall enthält wiederum keine Anspruchssituation. Man kann sich aber (ähnlich wie bei der ersten Alternative zur Ergänzung von Fall 22) vorstellen, dass K noch vor Ende der Messe plötzlich Übergabe der Maschine von V verlangt.

Anspruchsgrundlage für dieses Begehren wäre § 433 Abs. 1 S. 1, 1. Alt. Hiernach steht K als Käufer ein Übergabeanspruch zu. Auch hier ist dieser Anspruch – diesmal von K gegenüber V – **gestundet**. Wenn V sich auf die Stundung beruft, kann er also die Herausgabe (Übergabe) bis zum Ende der Messe verweigern.

Hinweise zu Fall 24:

Der Anspruch des K kann sich aus § 439 Abs. 1 S. 1 ergeben. Dann müsste K einen Anspruch auf Nacherfüllung haben. Dies kann sich aus § 437 Nr. 1 ergeben. Dadurch wird die Verpflichtung des V aus § 433 Abs. 1 S. 2 konkretisiert. Voraussetzung ist allerdings ein **Sachmangel nach § 434**.

Nach § 434 Abs. 1 S. 1 liegt ein Sachmangel vor, wenn die Sache bei Übergabe eine schlechtere Beschaffenheit hat als vereinbart. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift ist also das Vorliegen einer **Beschaffenheitsvereinbarung**. Sie braucht nicht ausdrücklich getroffen worden zu sein. Auch durch **Auslegung** des Vertrages nach § 157 kann sich aus den Umständen des Falles und den beiderseits erkennbaren Interessen eine Beschaffenheitsvereinbarung ergeben. Das „eingehende Gespräch“ des K mit V und die „Empfehlung“ des V (vgl. Fall 23) sprechen hier dafür, dass eine solche Beschaffenheitsvereinbarung vorliegt, nach der die Maschine bei ihrem Einsatz im Betrieb des K einwandfrei laufen muss. Da dies nicht der Fall ist, sind die Voraussetzungen für § 439 Abs. 1 S. 1 gegeben. Demnach hat K das **Wahlrecht**, die Beseitigung des Mangels durch die „Spezialisten“ des V zu verlangen.

Hinweise zu Fall 25:

Die Anwendung des § 439 in diesem Fall würde voraussetzen, dass die **Beschaffenheitsvereinbarung** nach § 434 Abs. 1 S. 1 auch die ganz konkrete Verwendung durch K enthält. Dies ist zweifelhaft, weil typischerweise der Käufer das Verwendungsrisiko trägt und nicht der Verkäufer.

Dennoch kann sich ergeben, dass V nach § 433 Abs. 2 von K nicht mehr als den ursprünglichen Kaufpreis verlangen kann und ihm trotzdem das teure Zusatzgerät überlassen muss. Den Ansatzpunkt dafür bildet ein **Schadensersatzanspruch** des K gegen V aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 Nr. 1. V hat aus dem vorvertraglichen Verhältnis mit K die Verpflichtung gehabt, diesen über die besonderen Schwierigkeiten aufzuklären, die sich beim Einsatz der gekauften Maschine ergeben können. Eine solche Aufklärungspflicht ist hier deshalb zu bejahen, weil K ja seinen übrigen „Maschinenpark“ dem V geschildert hatte.

Rechtsfolge der Aufklärungspflichtverletzung ist ein Schadensersatz nach § 249 Abs. 1. Was dies in Fällen der vorliegenden Art bedeutet, ist heftig umstritten. Die Rspr. gewährt dem Geschädigten einen Anspruch auf Vertragserfüllung so, wie der Vertrag hypothetisch zustande gekommen wäre, wenn V den K zutreffend aufgeklärt hätte. Diese Lösung erscheint freilich insofern einseitig, als V vermutlich wegen der höheren Kosten durch das Zusatzgerät den Kaufvertrag mit K über die Maschine zum tatsächlich vereinbarten Preis gar nicht abgeschlossen hätte. Dem kann man freilich entgegen halten, dass dann eben V sorgfältig hätte aufklären müssen. Da er dies nicht getan hat, muss er nun die negativen wirtschaftlichen Folgen tragen.

Zusätzlicher Hinweis: Die Schadensersatzpflicht aus § 311 Abs. 2 (**culpa in contrahendo**) gehört zu den besonders schwierigen Fragen des Privatrechts und macht erfahrungsgemäß sogar Examenskandidaten noch oft Schwierigkeiten. Schon als Anfänger sollte man aber erkennen können, dass neben den typischen Pflichten zur Gewährleistung wegen Mängeln auch eine Aufklärungspflicht des Verkäufers in besonderen Fällen in Frage kommt. Während die Gewährleistungsansprüche **aus** dem Vertrag fließen, besteht die Aufklärungspflicht **vor** dem Vertrag.